

An die  
Marktgemeinde Scheiblingkirchen-Thernberg  
Hauptplatz 14  
2831 Scheiblingkirchen

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_

### Bauanzeige

Herr/Frau/Firma \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_, E-Mail \_\_\_\_\_

zeigt auf Grund der Bestimmungen des § 15 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015 idgF.,  
folgendes anzeigepflichtiges Vorhaben auf dem Grundstück Nr. \_\_\_\_\_,

EZ \_\_\_\_\_, des Grundbuches \_\_\_\_\_,

\_\_\_\_\_ Straße / Platz / -gasse, Nr. \_\_\_\_\_, an:

Bitte zutreffendes ankreuzen

1. Vorhaben ohne bauliche Maßnahmen:

- a) die Änderung des Verwendungszwecks von Bauwerken oder deren Teilen oder die Erhöhung der Anzahl von Wohnungen ohne bewilligungsbedürftige bauliche Abänderung, wenn hiedurch
- Festlegungen im Flächenwidmungsplan,
  - Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 in der geltenden Fassung,
  - der Stellplatzbedarf für Kraftfahrzeuge oder für Fahrräder,
  - der Spielplatzbedarf,
  - die Festigkeit und Standsicherheit,
  - der Brandschutz,
  - die Barrierefreiheit,
  - die Belichtung,
  - die Trockenheit,
  - der Schallschutz oder
  - der Wärmeschutz
- betroffen werden könnten;
- b) Einfriedungen, die keine baulichen Anlagen sind und gegen öffentliche Verkehrsflächen gerichtet werden, innerhalb eines Abstandes von 7 m von der vorderen Grundstücksgrenze;
- c) die Abänderung oder ersatzlose Auflassung von Pflichtstellplätzen (§ 63 und § 65);
- d) die Ableitung oder Versickerung von Niederschlagswässern ohne bauliche Anlagen in Ortsbereichen;
- e) die regelmäßige Verwendung eines Grundstückes oder -teils im Bauland als Stellplatz für Fahrzeuge oder Anhänger;
- f) die Verwendung eines Grundstückes als Lagerplatz für Material aller Art, ausgenommen Abfälle gemäß Anhang 1 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBl. 8240, über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten;
- g) die nachträgliche Konditionierung oder die Änderung der Konditionierung von Räumen in bestehenden Gebäuden ohne bewilligungsbedürftige bauliche Abänderung (z. B. Beheizung bisher unbeheizter oder nur geringfügig temperierter Räume);

- 2. Vorhaben mit geringfügigen baulichen Maßnahmen:
  - a) die Aufstellung von begehbaren Folientunnels für gärtnerische Zwecke;
  - b) die temporäre Aufstellung von nicht ortsfesten Tierunterständen mit einer überbauten Fläche von insgesamt nicht mehr als 50 m<sup>2</sup> sowie von mobilen Geflügelställen jeweils auf demselben Grundstück;
  - c) die Herstellung und Veränderung von Grundstücksein- und -ausfahrten im Bauland;
  - d) die nachträgliche Herstellung einer Wärmedämmung bei Gebäuden;
  - e) die Aufstellung von Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 50 kW (ausgenommen auf Bauwerken) im Grünland im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem Flächenwidmungsplan;
- 3. Vorhaben in Schutzzonen und erhaltungswürdigen Altortgebieten sowie in Gebieten, in denen zu diesem Zweck eine Bausperre gilt (§ 30 Abs. 2 Z 1 und 2 sowie § 35 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 in der geltenden Fassung):
  - a) der Abbruch von Gebäuden in Schutzzonen, soweit sie nicht unter § 14 Z 8 fallen;
  - b) jeweils im Hinblick auf den Schutz des Ortsbildes (§ 56)
    - die Aufstellung und der Austausch von thermischen Solaranlagen, Photovoltaikanlagen und Wärmepumpen oder deren Anbringung an Bauwerken sowie die Anbringung von TV-Satellitenantennen und von Klimaanlage an von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbaren Fassaden und Dächern von Gebäuden;
    - die Aufstellung von Pergolen straßenseitig und im seitlichen Bauwich;
  - c) die Änderung im Bereich der Fassadengestaltung (z. B. der Austausch von Fenstern, die Farbgebung, Maßnahmen für Werbezwecke) oder der Gestaltung der Dächer.

**Bei Einfriedungen sind sämtliche Unterlagen vom Liegenschaftseigentümer bzw. der Mehrheit der Miteigentümer zu unterfertigen!**

- Im Falle der Notwendigkeit einer Grundabtretung iSd § 12 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015 idgF., wird um bescheidmäßige Vorschreibung ersucht.

Folgende Unterlagen liegen dem Antrag bei: (Zutreffendes ist anzukreuzen)

- Maßstäbliche Darstellung des Vorhabens 2-fach
- Beschreibung des Vorhabens 2-fach
- Grundbuchauszug max. 6 Monate alt 1-fach
- Energieausweis 2-fach
- Nachweis über den möglichen Einsatz hocheffizienter alternativer Energiesysteme
- \_\_\_\_\_

Wenn die Baubehörde nicht innerhalb von 6 Wochen ab Einlagen der Anzeige das Vorhaben untersagt, darf der Anzeigenleger dieses ausführen.

Unterschrift Eigentümer/in:

Unterschrift Anzeigenleger/in:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_